|  |  |
| --- | --- |
|

|  |
| --- |
| **Vorentwurf des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VE-GFHG)Vernehmlassung**—Fragebogen für die zur Vernehmlassung eingeladenen Instanzen |

 |

Name der Vernehmlasserin oder des Vernehmlassers: ………………………………………

Die zur Vernehmlassung eingeladenen Instanzen werden gebeten, auf die vorliegenden Fragen zu antworten (ohne andere Angabe beziehen sich die Verweise auf den Vorentwurf des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden, VE-GFHG). Wird eine Frage mit „nein“ beantwortet, so werden die Teilnehmenden gebeten, die Gründe und/oder allfällige Gegenvorschläge zu äussern.

**Download der Vernehmlassungsunterlagen:** [**http://www.fr.ch/cha/de/pub/vernehmlassungen.htm**](http://www.fr.ch/cha/de/pub/vernehmlassungen.htm)

1. **Grundbegriffe**
2. Finden Sie die Definitionen in Artikel 3 VE-GFHG klar verständlich?

 Ja [ ]  Nein [ ]

………………………………………………………………………………………………

1. Gibt es noch andere Grundbegriffe, die ebenfalls definiert werden sollten?
Wenn ja, welche?

 Ja [ ]  Nein [ ]

………………………………………………………………………………………………

1. **Finanzielle Steuerung**
2. Sind Sie einverstanden mit der Regel, wonach das Budget ausgeglichen sein muss, wobei die einzige Ausnahme darin besteht, dass ein allfälliges Defizit durch das nicht zweckgebundene Eigenkapital vollumfänglich gedeckt ist (Art. 20 VE-GFHG)?

 Ja [ ]  Nein [ ]

………………………………………………………………………………………………

1. Sind Sie einverstanden mit der Schuldenbegrenzung wie sie in Artikel 22 VE-GFHG vorgeschlagen wird?

 Ja [ ]  Nein [ ]

………………………………………………………………………………………………

1. Sollte diese Begrenzung restriktiver sein?
Wenn ja, nach welcher Formel?

 Ja [ ]  Nein [ ]

………………………………………………………………………………………………

1. Sollte die finanzielle Steuerung ausser den Kennzahlen gemäss HRM2 (Art. 23 VE-GFHG) noch durch andere Kennzahlen oder Elemente gewährleistet werden?
Wenn ja, welche?

 Ja [ ]  Nein [ ]

………………………………………………………………………………………………

1. **Finanzkompetenzen**

Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, die Finanzkompetenzen des Gemeinderates und des Generalrates in einem kommunalen Finanzreglement festzulegen (Art. 67 Abs. 1, Satz1, und Abs. 2 sowie Art. 69 VE-GFHG)?

 Ja [ ]  Nein [ ]

…………………………………………………………………………………………………

1. **Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze**
2. Befürworten Sie den Vorschlag, dass jede Gemeinde die Aktivierungsgrenze gemäss Art. 42 VE-GFHG selber festlegt?

 Ja [ ]  Nein [ ]

…………………………………………………………………………………………………

1. Sind Sie einverstanden mit der integrierten Verbuchungsart der Gemeindeübereinkünfte, wie sie in Artikel 47 VE-GFHG vorgeschlagen wird?

 Ja [ ]  Nein [ ]

………………………………………………………………………..……………………

1. **Finanzkontrolle**

Sind Sie einverstanden mit dem Internen Kontrollsystem, wie es in Artikel 55 und 56 VE-GFHG vorgeschlagen wird?

 Ja [ ]  Nein [ ]

…………………………………………………………………………………………………

1. **Anwendung des Gesetzes auf verschiedene gemeinderechtliche Körperschaften, inklusive die Bürgergemeinden**

Sind Sie einverstanden mit Artikel 2 VE-GFHG, laut dem das Gesetz auf alle gemeinderechtlichen Körperschaften anwendbar ist, also auf die Gemeinden, Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit, Gemeindeverbände, Agglomerationen und Bürgergemeinden, wobei der Staatsrat für gewisse Arten von Körperschaften besondere Regeln vorsehen kann?

 Ja [ ]  Nein [ ]

…………………………………………………………………………………………………

1. **Übergang zum neuen System**

Das Verwaltungsvermögen wird beim Übergang zu HRM2 einmalig neu bewertet. Wieviele Jahre soll man längstens zurückgehen, um diese Neubewertungen vorzunehmen?

 20 Jahre [ ]  25 Jahre [ ]  30 Jahre [ ]

…………………………………………………………………………………………………

1. **Allgemeine Frage**

Haben Sie andere Bemerkungen oder Vorschläge zu diesem Projekt?

 Wenn ja, welche? Nein [ ]

…………………………………………………………………………………………………

Ort und Datum: …………………………………………

Wir danken Ihnen für Ihre aktive Teilnahme an der Vernehmlassung.

Bitte senden Sie Ihre Antwort **per E-Mail und im Word-Format** innerhalb der Vernehmlassungsfrist an folgende Mail-Adresse: gema@fr.ch

Amt für Gemeinden (GemA), Rue Zaehringen 1, 1700 Freiburg, 026 305 22 42